



SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- E-Commerce
- Bankrecht
- Steuerrecht
- Gesundheitsrecht

Zivilrecht

A. Wirtschaftsrecht

Ersatz der "Aus- und Einbaukosten" bei Arbeitszimmer: Gemäß § 344 UGB zählt ein von einem Unternehmer getätigtes Rechtsgeschäft im Zweifel zum Betrieb seines Unternehmens. Dies kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Unternehmer beweisen kann, dass das Geschäft nach objektiven Kriterien ein Privatgeschäft war und dies dem Vertragspartner auch als solches erkennbar war. Liegt ein gemischter Vertrag vor (also ein Geschäft, welches dem Unternehmer sowohl für private als auch für gewerbliche Zwecke dient), so handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH nur dann um ein Verbrauchergeschäft, wenn der berufliche Zweck so nebensächlich ist, dass er im Gesamtzusammenhang nur eine untergeordnete Rolle spielt. Im gegebenen Fall ist der Kaufgegenstand ein Fertigparkettboden für drei Räume, von denen einer als gewerblich genutztes Arbeitszimmer dient. Dies kann jedenfalls nicht als Nebensächlichkeit abgetan werden und hat zur Konsequenz, dass nach richtlinienkonformer Auslegung von § 932 Abs 2 ABGB kein Ersatz von Ausbau- und Einbaukosten zusteht. [OGH 18.02.2015, 7 Ob 94/14w]

Eingeschränkte Aufklärungs- und Warnpflichten des Verkäufers bei Massenprodukten:

Grundsätzlich kann dem Verkäufer nicht zugemutet werden, dass er selbst aufwändige technische Kontrollen der Verkaufsware vornimmt. Eigenschaften, die der Produzent der Ware zugesichert hat und vom Händler bloß vertrieben werden, brauchen von letzterem nicht mehr überprüft zu werden, da er sich – von konkreten Umständen bzw Verdachtsmomenten abgesehen – auf die Aussagen des Produzenten verlassen können muss. Im Verhältnis Verkäufer-Käufer bestehen auch schon im vorvertraglichen Stadium Aufklärungspflichten. Dessen Umfang richtet sich jedoch nach Beschaffenheit des Kaufgegenstandes sowie der Person des Käufers. Besonders bei Massenprodukten bestehen insofern nur sehr eingeschränkte Auskunftspflichten des Verkäufers. Eine besondere Aufklärungs- und Warnpflicht ist nur dann zu bejahen, wenn diese Pflicht vertraglich übernommen wurde oder wenn sich diese Pflicht gemäß der Verkehrssitte oder aufgrund eines Handelsbrauchs als nötig erweist. ZB ist die Aufklärungspflicht dann zu bejahen, wenn der Käufer beim Vertragsgespräch auf einen bestimmten Punkt besonderen Wert legt oder der Verkäufer aufgrund seiner überlegenen Fachkenntnisse zugleich auch beratend tätig wird. [OGH 18.02.2015, 7 Ob 94/14w]

Verzugszinsen als Wucher im Kreditvertrag:

Die Frage, ob der Tatbestand des Wuchers iSd § 879 Abs 2 Z 4 erfüllt ist, ist immer im Einzelfall zu prüfen. Voraussetzung ist immer ein auffallendes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, welches auf Leichtsinns, Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder

Gemütsaufregung des Bewucherten zurückzuführen ist und welches vom Wucherer ausgenutzt werden muss. Für Unternehmer ist ein Verzugszinssatz von 16,5% nach Rechtsprechung des OGH der höchste, aber gerade noch übliche Zinssatz. Die Bekämpfung desselben ist daher schon allein deshalb nicht möglich, da es bereits am auffallenden Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung fehlt. [OGH 29.01.2015, 6 Ob 170/14j]

B. Arbeitsrecht

Konkurrenzklausele – auch bei Kündigung durch Arbeitgeber

wirksam: Die Berufung auf eine Konkurrenzklausele ist auch nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber möglich, sofern der Arbeitgeber erklärt, während der Sperrfrist dem Arbeitnehmer das zuletzt zukommende Entgelt zu leisten (Karenzabgeltung nach § 37 Abs 2 AngG). Fällt diese Abgeltung geringer aus, liegt bloß relative Nichtigkeit vor, welche der Dienstnehmer geltend machen muss. Dies bedeutet, dass der Dienstnehmer auch bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage den vereinbarten Betrag verlangen kann. [OGH 29.10.2014, 9 ObA 67/14j]

C. Konsumentenschutz

Haftung einer Ratingagentur:

Durch Vermittlung von Versicherungsmaklern erwarben die Kläger Genussscheine einer AG, die mit sehr positiven Ratings (Berichte einer Wirtschaftsauskunftei über die Finanzprodukte, die anfangs weder von den Klägern noch von der AG genutzt wurden) seitens des Maklers und der hohen Liquidität der Gesellschaft beworben wurden. Ohne Kenntnis der beklagten Wirtschaftsauskunftei warb die AG mit diesen Berichten, auf Basis derer letzt-



lich der Kauf durch die Kläger stattfand, für ihre Produkte. Eine Haftung nach § 1300 ABGB (Sachverständigenhaftung) besteht auch dann, wenn keine vertragliche Beziehung zwischen den Streitparteien besteht. Ausschlaggebend ist lediglich, dass derjenige, der eine Auskunft erteilt, sich davon einen Vorteil verspricht. Durch diesen Belohnungsgedanken entsteht eine Sonderbeziehung, welche nicht notwendigerweise auf einem Vertragsverhältnis beruhen muss. Eine Auskunft aufgrund einer bloßen Gefälligkeit begründet hingegen keinen Anspruch nach § 1300 ABGB. Durch die Gestaltung von Werbebroschüren tritt der Urheber nach außen in Erscheinung und schafft damit einen besonderen Vertrauenstatbestand, welchen er gegen sich gelten lassen muss. Ob nun tatsächlich ein Belohnungs- oder Vertrauenstatbestand gegeben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Auffassung, dass die Haftung der Beklagten schon daran scheitert, dass sie von der widmungswidrigen Verwendung ihrer Berichte nichts wusste und ihr dies auch nicht als sorgfaltswidrig angelastet werden kann, steht im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsprechung. [OGH 17.02.2015, 4 Ob 249/14]

D. Diverses

Umfang des Versicherungsschutzes bei der Rechtsschutzversicherung: Bei dem aus der Rechtsschutzversicherung resultierenden Anspruch handelt es sich um einen Befreiungsanspruch, somit nicht um einen Geldanspruch. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Kostengläubiger bereits selbst befriedigt hat, verwandelt sich sein ursprünglicher Befreiungsanspruch in einen Kostenerstattungsanspruch gegen seinen Rechts-

schutzversicherer. [OGH 18.2.2015, 7 Ob 15/15d]

Keine Verjährungseinrede bei arglistiger Abhaltung der Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen: Nach der Rechtsprechung kann sich der Schuldner, der den Gläubiger arglistig davon abgehalten hat, ihm zustehende Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, gegenüber diesem nicht auf Verjährung berufen. Die Frage, ob die Einrede der Verjährung gegen Treu und Glauben verstößt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu lösen. Trägt der Schuldner weder aktiv dazu bei, die Kläger von der Geltendmachung ihrer Rechte abzuhalten, noch erweckt er den Eindruck, allfälligen Ansprüchen der Kläger den Einwand der Verjährung entgegenzusetzen zu wollen, liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Der Grund liegt darin, dass durch dieses Verhalten der Gläubiger nach objektiven Maßstäben der Auffassung sein könnte, sein Anspruch werde entweder ohne Rechtsstreit befriedigt oder nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft, sodass er aus diesen Gründen eine rechtzeitige Klagsführung unterlassen hat. [OGH 29.01.2015, 9 Ob 43/14k]

Schiedsverfahren

Keine mündliche Verhandlung im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung gegen einen schiedsgerichtlichen Zuständigkeitszwischenentscheid: Eine mündliche Verhandlung nach Art 6 Abs 1 Satz 1 EMRK ist nur erforderlich, wenn es um eine Entscheidung in der Sache geht, nicht jedoch bei verfahrensrechtlichen Entscheidungen. Hinsichtlich der Gültigkeit von Schiedsklauseln ist festzuhalten, dass die Ungültigkeit einer Kompetenz-Kompetenz-Klausel nicht die Ungül-

tigkeit der gesamten Schiedsvereinbarung zur Folge hat. Ebenso ist eine Schiedsklausel in einem notariell beurkundeten Vertrag über den Verkauf und die Übertragung von Grundstücken und Gesellschaftsanteilen nicht schon deshalb nichtig, weil sie auf eine Schiedsordnung Bezug nimmt, die nicht beurkundet worden ist. [BGH 24.07.2014, III ZB 83/13]

Bau- und Immobilienrecht

Geringfügigkeit von Abweichungen von Bebauungsvorschriften:

Bei einer Dachgaube handelt es sich um einen Dachaufbau für ein stehendes Dachfenster. Eine solche liegt nicht mehr vor, wenn der entsprechende Bauteil Funktionen, welcher Art auch immer, die über das Tragen eines stehenden Fensters hinausgehen (z.B. zu weites Herausragen eines Fensters zur Erschließung einer Terrasse, bloß bautechnische Maßnahmen), übernimmt. Selbiges gilt auch für eine bautechnisch nicht notwendige, für das Ortsbild jedoch erforderliche Abmauerung. Ein solches Abweichen vom Bebauungsplan ist laut VwGH jedenfalls dann nicht geringfügig, wenn der Plan zwischen Gaube und seitlich aufgehendem Mauerwerk einen Mindestabstand von 1m vorschreibt, dieser tatsächlich aber Null beträgt. Ein Abstand von 75cm statt 100cm (Abweichung von 25%) ist ebenfalls nicht mehr als geringfügig zu qualifizieren. [VwGH 05.03.2014, 2013/05/0102]

Keine UVP-Pflicht bei Wohnbauprojekten:

Ein Grundstück wurde in mehrere Teile gestückelt, auf denen verschiedene Bauprojekte durchgeführt werden sollen (Wohnbauprojekt und Hotelbauprojekt). Grundsätzlich dürfen Bauprojekte nicht so ausgestaltet sein, dass die UVP-Pflicht dadurch umgan-



gen werden könnte. Es ist somit eine Gesamtbetrachtung aller Bauvorhaben heranzuziehen. Dies gilt allerdings nur für Projekte gleicher Art, was hier aber eben nicht der Fall ist, weil nur Beherbergungsbetriebe iSd Anhang I des UVP-G (mit Betten ausgestattete Fremdenverkehrs- und Freizeiteinrichtungen) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Wohnhäuser (sog. Unterkunftsstätten jedweder sonstiger Art) fallen eben nicht unter das UVP-G, da von diesen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. [VwGH 06.11.2013, 2011/05/0175]

Rückforderung des Vorsteuerabzugs bei Insolvenz des Bauunternehmers: Im gegebenen Fall wurde für einen Bauwerkvertrag der gesamte Werklohn auf einmal gezahlt, wobei die Bezahlung der Umsatzsteuer durch Überrechnung eines Umsatzsteuerguthabens erfolgte. Nachdem das Konkursverfahren über den Werkunternehmer eröffnet wurde, trat der Masseverwalter vom Vertrag zurück. In weiterer Folge kam es auch zur steuerrechtlichen Rückabwicklung. Dies führte zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen Umsatz gemäß § 16 UStG 1994, was eine Steuerrückvergütung an die Gemeinschuldnerin und die Rückforderung des von der Klägerin in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs zur Folge hatte. Bei dieser Forderung handelt es sicher allerdings lediglich um eine Konkursforderung. [OGH 25.07.2014, 5 Ob 216/13w]

Erhaltungspflicht des Vermieters bei Bleirohren: Sind die Bleirohre in einem Gebäude ursächlich für eine gesundheitsgefährdende Bleikonzentration im Trinkwasser eines Mieters, trifft gemäß § 3 Abs 2 Z 2 MRG den Ver-

mieter die Erhaltungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Bleirohre im Mietobjekt selbst oder in allgemeinen Teilen des Hauses handelt. Die Erhaltungspflicht trifft den Mieter allerdings nur dann, wenn die Gesundheitsgefährdung nicht durch andere, den Hausbewohnern zumutbare Maßnahmen abgewendet werden kann. So wurde beispielsweise bereits in der Entscheidung 5 Ob 233/04g das Laufenlassen von Wasser in der Dauer von einer Minute zur Reduktion des Bleigehalts als zumutbar erachtet. [OGH 25.07.2014, 5 Ob 88/14y]

Wettbewerbsrecht

Fotos berühmter Sportler als Werbefiguren für Zeitungen: Dies ist nur zulässig, wenn der Unternehmer die Zustimmung der Athleten dazu hat, anderenfalls verstößt er gegen die berufliche Sorgfalt. Dies hat wiederum Unterlassungsansprüche seiner Mitbewerber gemäß § 1 Abs 1 Z 2 UWG zur Konsequenz. [OGH 17.09.2014, 4 Ob 62/14t]

Grenzen beim Abwerben von Mitarbeitern: Das bloße Abwerben von Mitarbeitern fremder Unternehmen ist grundsätzlich wettbewerbsrechtlich bedenkenlos. Erst dann, wenn in diesem Zusammenhang ein Element wie List oder Aggression hinzutritt, zieht dies lauterkeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. So ist das bloße Versprechen finanzieller Vorteile kein Problem, wohingegen irreführende oder aggressive Geschäftspraktiken dies sehr wohl sind. [OGH 17.09.2014, 4 Ob 125/14g]

E-Commerce

Ärztbewertung und Darlegungslast des Hostproviders: Eine Ärztin klagte den Betreiber einer Internet-

plattform, auf der Nutzer Ärztebewertungen vornehmen können. Hinsichtlich der Prüfung des von einem Nutzer online gestellten Feedbacks trifft den Hostprovider die Pflicht, darzulegen, ob und wie er mit dem Nutzer, der eine Bewertung abgegeben hat, in Kontakt getreten ist. Auch hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes einer Bewertung trifft den Hostprovider eine erweiterte Darlegungspflicht. [LG Frankfurt a.M. 05.03.2015, 203 O 188/14]

Die neue Datenschutz-Grundverordnung: Mit Ende dieses Jahres soll diese neue VO beschlossen werden, die in weiterer Folge die noch aus dem Jahr 1995 stammende Datenschutzrichtlinie ablösen soll. Ziel ist eine einheitliche Behandlung und besserer Schutz persönlicher Daten im gesamten Unionsgebiet. Wesentliche Merkmale dieser Verordnung sind unter anderem das „*Recht auf Vergessen*“, welches es Unionsbürgern ermöglicht, ihre persönlichen Daten aus dem Internet löschen zu lassen. Hinzu kommt die Regelung, dass Nutzer der Weiterverarbeitung ihrer Daten nun ausdrücklich zustimmen müssen. Weiters werden auch europäische Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, erfasst. Letztendlich profitieren Unternehmen von dieser einheitlichen Regelung, da es bislang in jedem Mitgliedsstaat unterschiedliche Rechtsvorschriften zum Datenschutz gab. Momentan liegt erst der Beschluss der Europäischen Kommission vor. Wann und in welcher Form die Datenschutzverordnung in Kraft treten wird, steht noch nicht fest. [KOM 2012 (11) endg.]

Urheberrecht

Haftung für von Dritten hochgeladene Fotos: Hostprovider ist, wer als Betreiber eines Onlinemediums



Dritten die Möglichkeit gibt, auf seiner Website Inhalte hochzuladen. Dadurch ist eine gewisse Ähnlichkeit zum Betreiber eines Forums gegeben, wo ebenfalls die Inhalte anderer von einem zentralen Provider gespeichert werden, ohne dass dieser Einfluss darauf nimmt. Daraus folgt, dass im Falle einer Urheberrechtsverletzung der Nutzer des Onlinemediums als unmittelbarer Täter zu qualifizieren ist. Der Hostprovider selbst ist höchstens als Gehilfe oder Anstifter haftbar. Ein Unterlassungsanspruch steht unter der Bedingung einer vorangehenden Abmahnung gegen den Provider zu. In einem bereits anhängigen Verfahren kann die Abmahnung durch ein entsprechendes Vorbringen ersetzt werden, wobei zusätzlich Wiederholungs- oder Erstbegehungsfahr vorliegen muss. [OGH 21.10.2014, 4 Ob 140/14p]

Bankrecht

A. Allgemein

Haftungsausschluss einer Bank in AGB: Der Ausschluss von Ersatzpflichten eines Kreditkartenunternehmers für leicht fahrlässig verursachte Vermögensschäden, deren Folgeschäden und des entgangenen Gewinns ist eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB und somit ungültig. Besonders ein Haftungsausschluss von bloßen Vermögensschäden ist hier erheblich, da es bei Kreditgeschäften regelmäßig nur zu solchen Schäden kommt. [OGH 24.07.2014, 1 Ob 105/14v]

Exekutionsführung als wichtiger Kündigungsgrund der Bank?: In einem Kreditvertrag findet sich der Passus, dass ein wichtiger Kündigungsgrund unter anderem dann vorliegt, wenn auf das Vermögen des Kunden Exekutionen wegen Forderungen

geführt werden, die 15% des von der Bank gewährten Finanzierungsrahmens oder € 10.000,- übersteigen, außer der Kunde hat oder stellt ausreichende Sicherheiten zur Verfügung oder die Exekution wird binnen drei Monaten eingestellt. Laut OGH ist diese Klausel unbedenklich und verstößt weder gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG noch gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil nicht die Exekutionsführung, sondern vielmehr die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und die daraus resultierende Gefahr, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht mehr zahlen kann, ausschlaggebender Punkt für die Kündigung ist. [OGH 29.10.2014, 7 Ob 106/14k]

B. Kapitalmarkt, Wertpapiere

Zur Verjährung von Ansprüchen gegen die Entschädigungseinrichtung: Befindet sich der Vertragspartner in Konkurs und kann seine Leistung nicht erbringen, kann der Anleger die Entschädigungseinrichtung gemäß §§ 23 b ff WAG 1996 zur Zahlung der noch ausstehenden Summe auffordern. Dabei handelt es sich um einen Fall der Ausfallsbürgschaft. Auch auf diese Zahlungspflicht ist die Verjährung anzuwenden. Im WAG gibt es keine diesbezügliche Regelung. Es kommt daher zu einer analogen Anwendung der Verjährungsregeln der Bürgschaft. Grundsätzlich verjährt ein solcher Anspruch nach 30 Jahren, es sei denn, die Hauptschuld unterliegt einer kürzeren Verjährungsfrist. In einem solchen Fall gilt eine dementsprechend kürzere Frist. [OGH 15.07.2014, 10 Ob 33/14s]

Steuerrecht

Unbeschränkte Steuerpflicht durch inländische Wohnmöglichkeit bei einem Freund?: Ent-

scheidend für das Vorliegen einer unbeschränkten Steuerpflicht ist ein inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland. Ein Wohnsitz liegt unter anderem erst vor, wenn die Verfügungsgewalt über die Wohnung besteht. Diese ist jedoch bei der bloßen Überlassung „aufgrund jeweiliger Willensentscheidungen des Wohnungsbesitzers“ nicht gegeben. Solange darüber hinaus auch kein gewöhnlicher Aufenthalt gemäß § 26 Abs 2 BAO bejaht werden kann, ist auch nicht von einer unbeschränkten Steuerpflicht auszugehen. [VwGH 04.09.2014, 2011/15/0133]

Gesundheitsrecht

Leistungsumfang bei Zahnambulatorien: Sozialversicherungsträger, die Zahnambulatorien betreiben, dürfen in diesen nur Leistungen anbieten, die der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages dienen (Kassenleistungen). Sobald diese über den gesetzlich erforderlichen Rahmen hinausgehen, unterliegen auch die Sozialversicherungsträger dem Wettbewerbsrecht. Dies resultiert daraus, dass auch die Mitbewerber im Fall des Überschreitens der gesetzlichen Anordnung des § 153 Abs 3 ASVG von Sozialversicherungsträgern des lauterkeitsrechtlichen Schutzes bedürfen. Ein Verstoß gegen § 1 Abs 1 Z 1 UWG kann vermieden werden, indem die Sozialversicherungsträger kostendeckende Beiträge von den Versicherten einheben. [OGH 17.02.2015, 4 Ob 234/14m]

Hinweis

Die enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hier nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wieder gegeben. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die Email-Adresse sec@KILLL.eu sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn Sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: www.KILLL.eu.